

**Berechnungsverfahren zur Ermittlung der „Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)“ und der „Abiturdurchschnittsnote (N)“ für die Deutsch-Französischen Gymnasien**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.2014)

Die „Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)“ der an den Deutsch-Französischen Gymnasien erworbenen Reifezeugnisse ermittelt sich aus dem „nichtgerundeten allgemeinen Notendurchschnitt (A)“, der gemäß dem „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französischen Gymnasien und das deutsch-französische Abitur“ (Schweriner Abkommen) berechnet wird.

Dabei ist das folgende Berechnungsverfahren anzuwenden:

A: nichtgerundeter allgemeiner Notendurchschnitt gemäß dem „Schweriner Abkommen“

E: Punktzahl des Gesamtergebnisses

$$E = \begin{cases} \text{Ganzzahliger Anteil von } \left( 180 \cdot A - 707 \right), & \text{wenn } 6 \leq A < 8,5 \\ \text{Ganzzahliger Anteil von } \left( \frac{154}{3} \cdot A + \frac{1160}{3} \right), & \text{wenn } 8,5 \leq A \leq 10 \end{cases}$$

Die Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) erfolgt gemäß Anlage 2 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. jeweils geltenden Fassung).